



Anhang 1 zum Datenschutzreglement (DSR)

Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte

Der Gemeinderat erlässt, mit Wirkung ab 1. März 2009, folgende Verordnung:

1. Grundlagen

Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.5.2000 (Art. 164)

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 2.6.2004 (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Bst. c);

2. Grundsätzlich

Es wird **keine Auskunft am Telefon** erteilt. Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, Polizeiorgane), Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime, Post CH AG¹

3. Schriftliche Auskunft ohne Gebühr

- a. Amtsstellen
- b. Spitäler
- c. Bestattungsdienste
- d. Altersheime
- e. Post CH AG²
- f. Renet AG/Industrielle Betriebe Langenthal/onyx AG Langenthal³
- g. Krankenkassen
- h. Arbeitslosenkassen
- i. Stiftungen/Vereine mit sozialem oder karitativem Charakter
- j. Spitex Oberaargau AG⁴

4. Personalien, schriftliche Auskunft

Gebühr pro Einzelauskunft: Fr. 10.—⁶

- Alle übrigen juristischen und natürlichen Personen

5. Steuerauskünfte mit/ohne Personalien, schriftliche Auskunft

Gebühr pro Einzelauskunft: Fr. 10.—

Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.5.2000 (Art. 153, Abs. 2)

Eine Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn

- a die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
- b eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
- c ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunftserteilung schriftlich bewilligt.⁷

Die Auskunft beschränkt sich auf folgende Informationen:

Natürliche Personen

- steuerbares Einkommen
- steuerbares Vermögen
- amtlicher Wert der Grundstücke in der eigenen Gemeinde

Juristische Personen

Die Kantonale Steuerverwaltung (Burgdorf) erteilt Auskunft über den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen (Art. 164 Abs. 5 StG). Für das Auskunftsverfahren können Gebühren erhoben werden.⁸

Bei teilweise steuerpflichtigen Personen beschränkt sich die Auskunft auf das im Kanton Bern steuerbare Einkommen bzw. auf den steuerbaren Gewinn und auf das steuerbare Vermögen bzw. auf das steuerbare Eigenkapital.

6. Inkasso⁵

Die Auskunft wird nur gegen Vorauszahlung erteilt. Die geschuldete Gebühr ist entweder auf das Postscheckkonto der Finanzverwaltung Thunstetten, 4922 Bützberg, Konto 49-569-0, einzubezahlen oder in Form von Briefmarken/Bargeld der Anfrage beizulegen. Die Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei Rechnungsstellung durch die Gemeinde erfolgt pro Auskunft ein Zuschlag gemäss Artikel 8 des Gebührenreglements 2008.

7. Beschlussfassung, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Januar 2009 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte vom 18. Mai 2004.

4922 Bützberg, 12. Januar 2009

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

M. Quaile D. Ott

1 Änderung vom 4.8.2014, gültig ab 16.9.2014

2 Änderung vom 4.8.2014, gültig ab 16.9.2014

3 Änderung vom 4.8.2014, gültig ab 16.9.2014

4 Änderung vom 4.8.2014, gültig ab 16.9.2014

5 Änderung vom 4.8.2014, gültig ab 16.9.2014

6 Änderung vom 22.2.2016, gültig ab 4.4.2016

7 Änderung vom 22.2.2016, gültig ab 4.4.2016

8 Änderung vom 22.2.2016, gültig ab 4.4.2016

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 12. Januar 2009 beschlossene Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte sind innert der Auflagefrist bis am 23. Februar 2009 keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1. März 2009 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 27. Februar 2009

Der Gemeindegeschreiber:

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen Verordnung

Die Änderungen der Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte, Pt. 2,3 und 6, wurden vom Gemeinderat am 4. August 2014 beschlossen und treten auf den 16. September 2014 in Kraft.

4922 Bützberg, 5.8.2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Alfred Röthlisberger

Daniel Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 4. August 2014 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben.

Die Verordnung ist ab 16. September 2014 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 16. September 2014

Der Gemeindegeschreiber:

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen Verordnung

Die Änderungen der Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte, Pt. 4 und 5, wurden vom Gemeinderat am 22. Februar 2016 beschlossen und treten auf den 4. April 2016 in Kraft.

4922 Bützberg, 23. Februar 2016

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Alfred Röthlisberger

Gaby Nägeli